

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1958/9/17 6Ob163/58, 5Ob141/70, 5Ob232/00d, 7Ob58/06i, 10Ob33/04g, 7Ob230/16y, 6Ob83/18a**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.09.1958

## Norm

ABGB §479

ABGB §529

## Rechtssatz

Lässt sich die Frage, ob eine regelmäßige oder eine unregelmäßige Servitut vorliegt, nur mehr durch Urkundenauslegung beantworten, wird die Rechtsvermutung zu Gunsten der regelmäßigen Servitut (§ 479 ABGB Schlusssatz) nur widerlegt, wenn die Urkundenauslegung eindeutig dahin ausfällt, dass die strittige Vertragsbestimmung bloß persönliche Vorteile bestimmter Berechtigter bezweckte, nicht aber auf die vorteilhaftere oder bequemere Benützung eines bestimmten Grundstückes abgestellt war. Erst wenn die Rechtsvermutung des § 479 Schlusssatz widerlegt ist, können die Bestimmungen des § 529 ABGB eine Rolle spielen.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 163/58

Entscheidungstext OGH 17.09.1958 6 Ob 163/58

SZ 31/112

- 5 Ob 141/70

Entscheidungstext OGH 01.07.1970 5 Ob 141/70

- 5 Ob 232/00d

Entscheidungstext OGH 15.05.2001 5 Ob 232/00d

Vgl auch

- 7 Ob 58/06i

Entscheidungstext OGH 21.06.2006 7 Ob 58/06i

Auch

- 10 Ob 33/04g

Entscheidungstext OGH 24.10.2006 10 Ob 33/04g

Vgl auch; Beisatz: Das eingeräumte Wegerecht ist seinem Inhalt nach eine typische Grunddienstbarkeit (§ 473 ABGB). In einem solchen Fall hat derjenige, der behauptet, dass die Rechtseinräumung bloß persönliche Vorteile bestimmter Berechtigter bezweckt (irreguläre Servitut), diese Abweichung von der Natur der Servitut zu beweisen. Urkunden über die Vereinbarung müssen eindeutig ein persönliches Recht ergeben, sonst gilt die Rechtsvermutung. (T1)

Beisatz: Im vorliegenden Fall waren die Vertragsparteien juristische Laien und müssen daher den für Dienstbarkeiten geltenden Eintragungsgrundsatz (§ 481 Abs 1 ABGB) nicht kennen. (T2)

- 7 Ob 230/16y

Entscheidungstext OGH 25.01.2017 7 Ob 230/16y

Auch

- 6 Ob 83/18a

Entscheidungstext OGH 24.05.2018 6 Ob 83/18a

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0011607

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

22.06.2018

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)